

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 10. Juni 1959

10. Stück

16. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (15. Novelle).

16.

Gesetz vom 10. April 1959, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (15. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

(11. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Artikel I des Gesetzes vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 41 Abs. 4 ist die Zahl „650“ durch die Zahl „725“ zu ersetzen.

2. Im § 46 Abs. 5 ist die Zahl „550“ durch die Zahl „600“ zu ersetzen.

3. Im § 50 Abs. 2 ist die Zahl „110“ durch die Zahl „125“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „338“ zu ersetzen.

Abschnitt II.

(4. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Abschnitt I des Gesetzes

vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15, in der derzeit geltenden Fassung) wird in nachstehender Weise abgeändert:

Im § 3 Abs. 3 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ zu ersetzen.

Abschnitt III.

Die im § 3 Abs. 3 der Besoldungsordnung vorgesehenen Sonderzahlungen erhöhen sich für das 1. Kalenderhalbjahr 1959 um 20 v. H. eines Monatsgehaltes und allfälliger Dienstalterszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Dienstzulagen und Ergänzungszulagen zuzüglich 50 v. H. der jeweiligen Familienzulagen und für das 2. Kalenderhalbjahr 1959 um 30 v. H. eines Monatsgehaltes und allfälliger Dienstalterszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Dienstzulagen und Ergänzungszulagen zuzüglich 50 v. H. der jeweiligen Familienzulagen.

Abschnitt IV.

Die Bestimmungen des Abschnittes I werden mit dem 1. April 1959, die Bestimmungen des Abschnittes II mit dem 1. Jänner 1960 und die Bestimmungen des Abschnittes III mit dem 1. Jänner 1959 wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Söldtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Hochpartterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.